



COVID-19: KÜNDIGUNGSSCHUTZ UND FRISTERSTRECKUNG IM GESCHÄFTS-MIETWESEN

MOTION – SPRECHERIN: FLORENCE BRENZIKOFER

Der Bundesrat wird beauftragt, eine befristete Gesetzgebung auszuarbeiten, welche die Fristen bei Zahlungsrückstand des Mieters verlängert. Für Geschäftsmieter*innen, welche nachweislich aufgrund wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie in Zahlungsverzug geraten, soll der Kündigungsschutz und die Zahlungsfrist für fällige Mietzinsen bis mindestens Dezember 2021 verlängert werden. In diesem Zusammenhang soll ein Härtefallfonds für Vermieter eingerichtet werden, welcher zinslose Darlehen für einen angemessenen Zeitraum ermöglicht.

Die Fristverlängerung, welcher der Bundesrat in seiner Notverordnung COVID-19-Verordnung Miete und Pacht bestimmt hat, soll bis Dezember 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung soll für Geschäftsmieter*innen gelten, welche nachweislich aufgrund der Coronakrise und den entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen gelten. Für Vermieter*innen, welche aufgrund der gestundeten Mieten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, soll ein Härtefallfonds zinslose Darlehen vergeben. Unabhängig von Mieterlassen, braucht es eine Verlängerung der Fristen. Denn einerseits werden sich Umsätze längere Zeit nicht auf dem Niveau vor der Krise einpendeln, andererseits müssen Kündigungen im Interesse unserer Volkswirtschaft so tief wie möglich gehalten werden.